

Informationen für den Versicherungsnehmer

Chubb Premier Reiseversicherung

CHUBB®

Informationen für den Versicherungsnehmer

Chubb Premier Reiseversicherung

Nachfolgend erhalten Sie gemäss den Vorschriften des Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) einen *ersten Überblick* über die Versicherung. *Diese Information ist nicht abschliessend*. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus der Police (dort finden Sie auch die vereinbarten Versicherungsleistungen, Versicherungssummen und die versicherte/n Person/en) und den beigefügten Versicherungsbedingungen (welche die rechtlich geltenden genauen Definitionen enthalten).

1. Identität des Versicherers

Versicherer ist die Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, nachfolgend Chubb genannt. Chubb ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz an der Bärengasse 32 in 8001 Zürich.

Die Chubb ist Teil der Chubb Group unter dem Holdingdach der Chubb Limited, mit Sitz in Zürich, die an der New York Stock Exchange (NYSE) börsennotiert ist. Folglich unterliegt Chubb, zusätzlich zu den Sanktionen der Schweiz sowie anderer nationaler Beschränkungen, gewissen US-amerikanischen Gesetzen und Bestimmungen, die es ihr möglicherweise untersagen, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen Versicherungsschutz zu gewähren oder Zahlungen an diese zu leisten bzw. bestimmte Arten von Aktivitäten im Zusammenhang mit bestimmten Ländern wie Kuba zu versichern.

2. Wer ist versichert?

Versicherbar sind Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

Die versicherten Personen ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

3. Was ist versichert?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Bei einigen Deckungen gilt ein Selbstbehalt. Die von Chubb gewährte Deckung gilt als Schadenversicherung. Bitte entnehmen Sie dies der Leistungsübersicht in Ihren Versicherungsbedingungen.

4. Wer und was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

- die infolge der Ausübung der folgenden Tätigkeiten auf der Reise entstehen:
 - Reitsport
 - Jet Ski
 - Motorradfahren (als Motorräder gelten alle Krafträder, Roller, Quads, oder Trikes mit einem Hubraum über 50 ccm).
 - Sporttauchen sowie Tauchen ausserhalb der für das erzielte Tauchbrevet zulässigen Maximaltiefe
- die in Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit während der Reise entstehen;
- die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise bereits eingetreten sind oder erkennbar waren;
- die vorsätzlich durch Sie oder weitere versicherte Personen herbeigeführt wurden;
- welche Sie oder weitere versicherte Personen durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht haben;
- die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht worden sind. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen bzgl. Definition der vorstehenden Begrifflichkeiten.
- bei denen der externe Schadengutachter, wie z.B. ein Arzt, direkt Begünstigter ist oder mit Ihnen oder weiteren versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
- die unter direktem Einfluss von Drogen, Medikamenten, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
- die auf einer Reise entstanden sind, von der Ihnen Ihr Arzt abgeraten hat;
- die auf einer Reise entstanden sind, nachdem Sie die Prognose einer unheilbaren Krankheit erhalten haben;
- die sich ereignen anlässlich der aktiven Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
 - Wettkämpfen und Trainings als Profisportler oder in Zusammenhang mit einer Extremsportart (z.B. Fallschirmspringen; extreme Hochgebirgstouren);
 - gewagten Handlungen, bei denen man sich bewusst einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- Neben den generellen Ausschlüssen gelten spezifische Ausschlüsse in den Einzeldeckungen.

Reiseannullation und Reiseabbruch:

- Absagen durch das Reiseunternehmen
- Behördliche Anordnungen, die eine Durchführung der Reise unmöglich machen

Gepäck- und Reisezwischenfall:

- Schäden infolge von Ihnen oder weiteren versicherten Personen nicht getroffener üblicher Vorkehrungen zur Sicherung Ihres persönlichen Gepäcks und Eigentums, z.B. während sich dieses an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort und nicht unter Ihrer direkten Obhut befindet;
- Schäden durch Stehen-, Hängen-, Liegen- oder Fallenlassen;
- Schäden an/von
 - Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art,
 - Schäden an Wertpapieren, Schuldverschreibungen, Obligationen, Briefmarken,
 - Dokumenten irgendeiner Art,
 - Schäden an Tieren,
 - Musikinstrumenten,
 - Glas Porzellan, Antiquitäten,

Chubb. Insured.SM

Mit der Übernahme von Chubb durch ACE ist ein weltweit führendes Versicherungsunternehmen entstanden, das unter dem renommierten Namen Chubb tätig sein wird.

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG / Chubb Insurance (Switzerland) Limited / Chubb Assurances (Suisse) SA
Bärenqasse 32, 8001 Zurich, T + 41 43 456 76 00, www.chubb.com/ch

- Gegenständen auf Messen und Ausstellungen,
 - Bildern,
 - Sportausrüstung während ihres Gebrauchs, Fahrrädern, Hörgeräten,
 - Warenproben, Mustern und Gegenständen, die zur Ausübung eines Handels- oder einer beruflichen Tätigkeit dienen,
 - Fernsehgeräten,
 - Fahrzeugen oder Zubehör,
 - Booten und/oder Nebenausrüstung;
 - an Gegenständen, die der versicherten Person geliehen oder anvertraut oder von ihr gemietet wurden;
 - bei denen uns der Polizeibericht oder der Bericht der öffentlichen Verkehrsunternehmen nicht vorgelegt wird;
 - persönlichen Gepäckstücken während eines Transportes, die nicht sofort dem öffentlichen Verkehrsunternehmen gemeldet werden;
 - infolge von inneren Unruhen, Rebellion, Revolution, Terrorismus, militärischer oder widerrechtlicher Machtergreifung;
 - Waffen aller Art
- Schäden infolge von Beschlagnahme oder Einziehung durch eine Zollbehörde oder eine andere staatliche Gewalt;
 - Beschädigung oder Zerstörung.

Medizinische Kosten im Ausland:

- Leistungen für Krankheiten, Unfälle, die bereits bei Beginn der Reise bestanden haben – Ausnahme ist eine unvorhergesehene akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens,
- bei Beginn der Reise bestehende Symptome, Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen,
- Behandlungen im Ausland, die der alleinige oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren,
- allgemeine Kontrolluntersuchungen und Routinekontrollen,
- Schwangerschaftsuntersuchungen und -behandlungen sowie Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen, sofern diese nicht durch eine unvorhergesehene akut eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Mutter oder des ungeborenen Kindes erforderlich werden,
- Selbstbehaltkosten und Franchisen der gesetzlichen Sozialversicherungen.

Unfallkapital:

- Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen sowie durch epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen,
- Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, sofern nicht durch versicherten Unfall verursacht,
- für gewaltsame Eingriffe durch Dritte,
- Infektionen, es sei denn durch unfallbedingte Heilmassnahmen oder Eingriffe verursacht,
- Vergiftungen infolge oraler Einnahme fester oder flüssiger Stoffe,
- Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, die sich nicht unmittelbar und ursächlich auf eine organische Verletzung/einen organischen Schaden zurückführen lassen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Privathaftpflicht:

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche:

- soweit sie auf Grund des Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- aus Schadenfällen von Ihren nahestehenden Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- zwischen mehreren versicherten Personen desselben Versicherungsvertrages;
- wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder weitere versicherte Personen diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;

- Eingeschlossen sind aber Schäden an gemieteten Räumen/Häusern und deren Ausstattung gemäss Ziffer 3.7 (Mietsachschäden). Ausgeschlossen bleiben hierbei:
 - Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleisses und übermässiger Beanspruchung;
- wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um
 - Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 - Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen;
- wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen,
- wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen,
- wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit der versicherten Person resultieren.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Speziellen Bedingungen und aus dem VVG.

6. Wie berechnet sich die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von der Dauer der Deckung ab.

Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungspolice hervor.

5. Wie sind die Zahlungsmodalitäten?

Die Prämie ist einmalig und unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Die Prämienhöhe entnehmen Sie bitte Ihrer Versicherungspolice.

6. Welche Pflichten und Obliegenheiten haben Sie als Versicherungsnehmer?

Obliegenheiten sind Pflichten (vor Vertragsabschluss, während der Dauer des Vertrages und im Leistungsfall), die Sie unbedingt beachten müssen, um den Versicherungsschutz nicht ganz oder teilweise zu verlieren.

Sie müssen:

vor Vertragsabschluss:

- die Ihnen gestellten Antragsfragen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht),

während der Vertragslaufzeit:

- die Prämie fristgerecht bezahlen,
- Änderung Ihrer Anschrift/Ihres Namens melden,
- eintretende Änderungen der im Antrag erhobenen, für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen anzeigen (Gefahrerhöhung),

nach einem Versicherungsfall:

- so schnell wie möglich einen Arzt aufsuchen und seinen Anordnungen folgen,
- Chubb sofort informieren.

Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

7. Wie lange läuft der Vertrag?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungspolice aufgeführt.

8. Ihr Rücktrittsrecht

Sie haben das Recht, den Versicherungsvertrag innert 14 Tagen nach Abschluss ohne Angabe von Gründen aufzulösen.

9. Was gilt bezüglich des Schutzes von Personendaten?

Chubb bearbeitet im Rahmen der Prüfung, Vorbereitung sowie Umsetzung der Vertragsbeziehung mit Ihnen insbesondere Kundendaten (wie z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum und Nationalität), Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsantrag (z.B. Angaben zum versicherten Risiko), Finanz- und Inkassodaten (z.B. Angaben zur Bankverbindung) sowie Schadens- und Leistungsdaten (etwa Daten, die im Zusammenhang mit allfälligen Schadens- und Leistungsfällen benötigt werden). Soweit dies zu Vertragszwecken (wie z.B. im Rahmen der Schadensabwicklung) notwendig ist, können auch besonders schützenswerte Personendaten (wie z.B. Gesundheitsdaten) bearbeitet werden.

Die Daten werden dabei insbesondere für die Bestimmung der Prämie, die Risikobeurteilung, für die Vertragsverwaltung sowie Leistungserbringung (inkl. Schadensabwicklung), für statistische Auswertungen und für Marketingzwecke verwendet.

Soweit dies für die Vorbereitung, Prüfung sowie den Vertragsabschluss oder für die Vertragsabwicklung notwendig ist, können Personendaten an verbundene Unternehmen im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, Dienstleister der Chubb und an Gesellschaften der Chubb Gruppe mitgeteilt werden.

Die Daten sind elektronisch und/oder physisch in verschiedenen auf die einzelnen Bearbeitungszwecke (wie Policenablage, Zahlungsabwicklung, Schadensabwicklung, etc.) ausgerichteten und gesicherten Datenbanken gespeichert. Insbesondere geschäftsrelevante Daten werden den gesetzlichen Vorschriften entsprechend mindestens zehn Jahre ab Vertragsauflösung und Schadendaten mindestens zehn Jahre ab Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung, abrufbar unter folgendem Link: <https://www.chubb.com/ch-de/footer/privacy-policy.html>

Versicherungsbedingungen

Chubb Premier Reise-Versicherungsbedingungen - Umfassend

Chubb Premier Reise – Umfassende Versicherungsbedingungen

Version 08. 2023

Einleitung

Diese Versicherung bietet Versicherungsschutz vor den finanziellen Folgen verschiedener Risiken in Zusammenhang mit **Privatreisen** sowie aktive Notfallhilfe via Assistance.

Sie sind Versicherungsnehmer/in und damit unser(e) Vertragspartner/in.

Versicherte Person können Sie und/oder Ihre Familienangehörigen sein, sofern sie bei Antragstellung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die versicherten Personen ergeben sich aus der Buchungsbestätigung Ihrer Fluglinie und/oder der Versicherungspolice.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Inhaltsverzeichnis

Informationen für den Versicherungsnehmer	1
Chubb Premier Reiseversicherung	1
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, Reiseannullation und Reiseabbruch:	2
Gepäck- und Reisezwischenfall:	2
Medizinische Kosten im Ausland:	3
Unfallkapital:	3
Privathaftpflicht:	3
Versicherungsbedingungen	6
Chubb Premier Reise-Versicherungsbedingungen - Umfassend	6
Einleitung	6
Inhaltsverzeichnis	6
Übersicht der Leistungen	7
Teil 1. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB: „Gemeinsame Bestimmungen“)	7
Teil 2. Spezielle Bedingungen zu den einzelnen Versicherungsbestandteilen	12
A. Annullationskostenversicherung („Annullation“)	12
B. Reiseabbruch	14
Kontaktieren Sie uns	15
Über Chubb	15

Übersicht der Leistungen

Kategorie	Deckung	Leistung	Selbstbehalt
B Annulation	Annulationskosten (maximal pro Reise) pro Person	max. Ihr Flugpreis plus CHF 500 für Transport, Unterkunft o. Exkursionen	-
C Reiseabbruch	Mehrkosten für Umbuchung oder unverbrauchte Reisekosten (maximal pro Reise) pro Person	bis zu CHF 500	10%, mind. CHF 50

Teil 1. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB: „Gemeinsame Bestimmungen“)

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, Bärengasse 32, 8001 Zürich, nachfolgend „Chubb“ genannt, haftet für die mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument sowie in der Versicherungspolice aufgeführten Leistungen. Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur, sofern keine anderslautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten vorgesehen sind.

1. **Wer ist wann und wo versichert?**

Versichert ist, wer in der Flugbestätigung und/oder Versicherungspolice der/des Versicherungsnehmerin/Versicherungsnehmers als versichert aufgeführt ist.

Die Versicherung gilt ausschließlich für Auslandsreisen bis zu einer Dauer von 30 Tagen, sofern Sie vor Ihrer Abreise einen Rückflug in Ihr Herkunftsland gebucht haben

Als Privatreise gilt jede Reise mit privatem Charakter. Bitte beachten Sie entsprechend der Definition die Ausschlüsse gemäss Ziff. 9.

2. **Wo gilt die Versicherung?**

Die Versicherung gilt für die vom Versicherungsnehmer(in) (Ihnen) gebuchte Reise oder Unterkunft mit Destinationen auf der ganzen Welt, sofern kein anderer örtlicher Geltungsbereich in den Besonderen Bedingungen zu den einzelnen Versicherungsbestandteilen vorgesehen ist. Auf die „Nicht versicherten Ereignisse“ (siehe II. Ziff. 5/Spezielle Bedingungen) wird hingewiesen.

3. **Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

Individuelle Hin- und Rückreise

Wenn Sie eine Hin- und Rückreiseversicherung abgeschlossen haben, beginnt Ihr Versicherungsschutz für Reiserücktritt mit dem Abschluss der Versicherung oder mit dem in der Police angegebenen Versicherungsbeginn, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. Dieser Versicherungsschutz endet mit dem Verlassen Ihres Wohnortes zum Antritt der Reise.

Der Versicherungsschutz für die übrigen Deckungen schliesst die Anreise von oder zu Ihrem Wohnort ein, sofern dieser innert 24 Stunden nach Rückkehr in die Schweiz erreicht wird.

Individuelle Einwegreisen

Wenn Sie eine Einweg-Police abgeschlossen haben, beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem Abschluss der Police und endet 24 Stunden nach Antritt der Reise.

4. **Wann beginnt und wann endet der Vertrag?**

Der Vertrag ist für die in der der Police angegebene Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Ist eine Rückreise wegen ärztlich nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich und folglich eine Heilbehandlung über das Ende des Versicherungsvertrages hinaus erforderlich, so besteht die Leistungspflicht im Rahmen dieses Vertrages bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit, maximal jedoch für die Dauer von vier Wochen, fort.

Ist eine Rückreise wegen Unwetterlagen, Streik oder sonstiger Arbeitsmassnahmen sowie mechanischen Problemen nicht möglich, verlängert sich die Police bis zu maximal 14 Tage ohne Mehrprämie.

Ist eine Rückreise wegen

- ärztlich nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich und folglich eine Heilbehandlung über das Ende des Versicherungsvertrages hinaus erforderlich oder
- der medizinischen Notwendigkeit bei einer anderen versicherten Person zu bleiben nicht möglich, so besteht die Leistungspflicht im Rahmen dieses Vertrages bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit, maximal jedoch für die Dauer von 30 Tagen, fort.

Ihr Rücktrittsrecht

Sie haben das Recht den Versicherungsvertrag innert 14 Tagen nach Abschluss ohne Angabe von Gründen aufzulösen. Wir erstatten Ihnen Ihre Prämie zurück. Sollten Sie einen Schadenfall in dieser Zeit angemeldet haben, ist ein Rücktritt natürlich nicht möglich.

Kündigung nach Schadensfall

Nach jedem Schadensfall, für den wir Leistungen erbracht haben, können Sie, spätestens 14 Tage nachdem Sie Kenntnis von unserer Leistung erhalten haben, und wir spätestens bei Erbringung der vereinbarten Leistung den Versicherungsvertrag in Textform zu kündigen.

Im Falle einer Kündigung durch Sie erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei uns. Bei Kündigung unsererseits erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

5. Welche Obliegenheiten haben Sie im Schadenfall?

- 5.1 Sie oder weitere versicherte Personen sind verpflichtet:
 - alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (Schadensminderungspflicht);
 - Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses an die in Ziff. 16 genannte Kontaktadresse).
- 5.2 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, haben Sie oder weitere versicherte Personen dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Chubb von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 5.3 Bei einem Todesfall sind wir so zeitig zu benachrichtigen, dass wir vor der Bestattung auf unsere Kosten eine Obduktion veranlassen können, sofern für den Tod noch andere Ursachen als der Unfall möglich sind.
- 5.4 Versicherungsfälle durch strafbare Handlungen (z.B. Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung, Körperverletzung) müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und sich die Anzeige bescheinigen lassen.
- 5.5 Von uns bzw. Chubb Assistance geleistete Kostenvorschüsse sind innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurück zu bezahlen.
- 5.6 Sie müssen uns vom Bestehen weiterer Versicherungen oder Ansprüchen z.B. gegenüber Transport- oder Reiseunternehmen, durch die Entschädigungsansprüche für den vorliegenden Schadensfall bestehen, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter informieren.
- 5.7 Können Sie oder weitere versicherte Personen Leistungen, welche die Chubb erbracht hat, auch gegenüber diesen Dritten geltend machen, müssen diese Ansprüche gewahrt und an die Chubb abgetreten werden
Der Anspruch auf Versicherungsleistung ist bei uns in Textform geltend zu machen.

6. Welche Folgen hat eine Verletzung von Obliegenheiten im Schadenfall?

Werden Melde- und Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt und wird dadurch die Feststellung oder das Ausmass der Schadenfolgen beeinflusst, können wir unsere Leistungen kürzen.

Eine Kürzung entfällt jedoch, wenn das vertragswidrige Verhalten auf die Feststellung und das Ausmass der Schadenfolgen nachweisbar keinen Einfluss ausgeübt hat.

7. Was gilt für Ansprüche gegen Dritte (Subsidiarität)?

Bei Mehrfachversicherung erbringen wir die Leistungen subsidiär. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung.

Das Regressrecht geht insoweit auf uns über, als wir Entschädigung geleistet haben. Dies gilt auch, wenn eine Sozialversicherung oder obligatorische Versicherung (UVG, KVG) leistungspflichtig ist.

Erbringt eine andere Gesellschaft ihre Leistungen ebenfalls subsidiär, so übernehmen die beteiligten Gesellschaften die Kosten im Verhältnis ihrer Versicherungssumme anteilmässig.

Ausgenommen hiervon sind Ansprüche aus der Unfallkapitalversicherung.

8. Welchen Betrag müssen Sie selbst tragen? (Selbstbehalt)

Für einzelne Leistungen gilt ein Selbstbehalt. Von einer möglichen Leistungshöhe im Schadenfall der Chubb wird dieser Betrag immer in Abzug gebracht und muss von Ihnen selbst getragen werden.

Bitte entnehmen Sie die Höhe Ihres Selbstbehalts Ihrer Police oder den nachfolgenden Beschreibungen der Einzeldeckungen.

9. Wann besteht kein Versicherungsschutz?

- 9.1 Wir werden keinen Versicherungsschutz bieten und nicht dazu verpflichtet sein, einen Schaden oder eine Versicherungsleistung aus diesem Vertrag zu zahlen, soweit dieser Versicherungsschutz eine Schadenzahlung oder eine Leistung die uns oder unserer Mutter- bzw. Holding-Gesellschaft einer Sanktion, einem Verbot oder einer Restriktion gemäss UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Anordnungen der Schweiz, der EU oder den USA aussetzen würde.
- 9.2 Neben den in den Speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden, die infolge der Ausübung der folgenden Tätigkeiten auf der Reise entstehen:
 - Reitsport
 - Jet Ski
 - Motorradfahren (Als Motorräder gelten alle Krafträder, Roller, Quads, oder Trikes mit einem Hubraum über 50 ccm).
 - Sporttauchen sowie Tauchen ausserhalb der für das erzielte Tauchbrevet zulässigen Maximaltiefe
- 9.3 die in Zusammenhang mit Reisen entstehen, auf denen berufliche oder handwerkliche Tätigkeiten ausgeübt werden;
- 9.4 die in Zusammenhang mit Reisen entstehen, die getätigt werden, um vor Ort medizinische, kosmetische oder sonstige Arztbehandlungen (z.B. Zahnbehandlungen) durchzuführen
- 9.5 die in Zusammenhang mit Kreuzfahrten entstehen
- 9.6 die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise bereits eingetreten sind oder erkennbar waren;
- 9.7 Leistungen für Krankheiten, Unfälle, die bereits bei Beginn der Reise bestanden haben – Ausnahme ist eine unvorhergesehene akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
- 9.8 Die bei Beginn der Reise bestehende Symptome, Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen;
- 9.9 die vorsätzlich durch Sie oder weitere versicherte Personen herbeigeführt wurden;
- 9.10 welche Sie oder weitere versicherte Personen durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht haben;
- 9.11 die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht worden sind. Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden, die Ihnen oder weiteren versicherten Personen durch Kriegsereignisse zustossen, ohne dass Sie zu den aktiven Teilnehmern am Krieg oder Bürgerkrieg gehören (passives Kriegsrisiko).

Aktiver Teilnehmer ist auch, wer auf Seiten einer kriegführenden Partei zur Kriegsführung bestimmte Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Fahrzeuge, Waffen oder andere Materialien anliefert, abtransportiert oder sonst damit umgeht.

Mitversichert sind Schäden durch Terroranschläge in ursächlichem Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, die ausserhalb der Territorien der kriegführenden Parteien ausgeführt werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben in jedem Falle Schäden:

- durch ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Waffen);
 - im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Japan, Russland, USA;
 - Aufenthalte oder Reisen in Länder und Regionen, für die bereits vor Antritt der Reise eine Reisewarnung oder Teilreisewarnung (Regionen) des Eidgenössischen Departments für auswärtige Angelegenheiten (EDA) besteht;
 - im Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, wenn die Schweiz als kriegführende Partei beteiligt ist oder, wenn die Kriegsereignisse auf Schweizer Gebiet stattfinden.
- 9.12 bei denen der externe Schadengutachter, wie z.B. ein Arzt, direkt Begünstigter ist oder mit Ihnen oder weiteren versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
- 9.13 die unter direktem Einfluss von Drogen, Medikamenten, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
- 9.14 Für eine Reise
- Wenn Ihnen Ihr Arzt von einer Reise abgeraten hat;
 - Wenn Sie die Prognose einer unheilbaren Krankheit erhalten haben.
- 9.15 die sich ereignen anlässlich der aktiven Teilnahme an
- Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
- 9.16 Wettkämpfen und Trainings als Profisportler oder in Zusammenhang mit einer Extremsportart (z.B. Fallschirmspringen; extreme Hochgebirgstouren);
- 9.17 gewagten Handlungen, bei denen man sich bewusst einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- 9.18 als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit dieser nach Schweizer Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
- 9.19 die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere Atomkernumwandlungen;

10. Definitionen (soweit zutreffen und verwendet)

- 10.1 Nahe stehende Personen sind:
- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Großeltern und Geschwister);
 - Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder;
 - Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen;
- 10.2 Naher Arbeitskollege/Urlaubsvertretung
- Als naher Arbeitskollege/Urlaubsvertretung gilt eine Person mit der Sie gemeinsam arbeiten und die zwangsläufig während Ihres Urlaubs im Geschäft anwesend sein muss.
- 10.3 Kreuzfahrt
- Eine Kreuzfahrt ist eine Schiffsreise für mehr als 3 Tage, auf der Transport und Unterkunft primär auf einem Ozean oder Fluss stattfinden.
- 10.4 Unwetterlagen
- Wetterlage bei der die Polizei oder adäquate Behörde mit Hilfe öffentlicher Kommunikationskanäle (inklusive TV und Radio) darauf hinweist, dass es unsicher ist, die ursprünglich geplante Reiseroute zu benutzen.
- 10.5 Ausland
- Unter den Geltungsbereich fallen alle Länder ausserhalb der Schweiz.
- 10.6 Privatreise
- Als Reise gilt ein mehr als einen Tag dauernder privater Aufenthalt im Ausland. Die maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf insgesamt 30 Tage beschränkt.

Jegliche Art von Ausübung einer beruflichen Tätigkeit während der Reise ist nicht versichert. Davon ausgenommen ist gelegentliche Bearbeiten von E-Mails oder Entgegennehmen von Telefonanrufen.

10.7 Wertgegenstände

Wertgegenstände bedeutet Schmuck, Pelze, Wertsachen, die Edelmetall oder Edelsteine enthalten, Uhren, Music-Player jeglicher Art (MP3 Player, iPod oder ähnliches), Ferngläser, Audioanlagen, Fotoausrüstungen und Videoanlagen, Drucker, Personal Organizer oder Tablets und Spielkonsolen

10.8 Geldwerte

Geldwerte bedeutet ausschliesslich Bargeld und Traveller Cheques.

10.9 Dokumente

Als Dokumente gelten Pass und Identitätskarten sowie der Führerausweis.

10.10 Arzt

Ein Arzt, der nach den Gesetzen des Landes, in dem er tätig ist, registriert oder lizenziert ist, Medizin oder Zahnmedizin zu praktizieren, mit Ausnahme

- einer versicherten Person; oder
- ein Partner der versicherten Person; oder
- ein Mitglied der unmittelbaren Familie des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person; oder
- ein Angestellter oder Direktor des Versicherungsnehmers.

10.11 Reiseunternehmen

Als Reiseunternehmen gilt die Fluggesellschaft, mit der Sie Ihren Flug für Ihre Privatreise gebucht haben.

10.12 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel

Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.

10.13 Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Benzinmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder falsches Benzin gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.

10.14 Unfall

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmassen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden sowie der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser, sowie tauchtypische Gesundheitsschädigungen (Caissonkrankheit, Barotrauma), ohne dass ein Unfallereignis festgestellt werden kann.

10.15 Motorfahrzeug

Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von außen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder bewirkt, dass eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Aufprall, Zusammenstoß, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.

10.16 Schwere Erkrankung / schwere Unfallfolgen

Erkrankungen bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn darauf basierend eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit resultiert oder wenn sich daraus eine zwingende Reiseunfähigkeit ergibt.

11. Wann sind die Leistungen fällig?

Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den Speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

12. In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?

Wir erbringen unsere Leistungen grundsätzlich in Schweizer Franken (CHF). Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von Ihnen oder weiteren versicherten Person gezahlt wurden.

- 13. Verjährung**
Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 14. Normenhierarchie**
Die Speziellen Bedingungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.
- 15. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
Klagen gegen die Chubb können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort von Ihnen oder weiteren anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- 16. Kontaktadresse**
Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, Bärengasse 32, 8001 Zürich

Teil 2. Spezielle Bedingungen zu den einzelnen Versicherungsbestandteilen

A. Annullationskostenversicherung („Annulation“)

- 1. Geltungsbereich**
Die Versicherung beginnt im Zeitpunkt der definitiven Buchung und endet mit dem Antritt der versicherten Reise. Als Reiseantritt gilt das Verlassen des Wohnortes in der Schweiz.
- 2. Versicherungsleistungen**
- 2.1 Stornierungskosten
Wenn Sie oder weitere versicherte Personen aufgrund eines versicherten Ereignisses Ihre Reise annullieren, bezahlt die Chubb die vertraglich geschuldeten Stornierungskosten zum in der Leistungsübersicht angegebenen Versicherungssumme.
- Wir übernehmen dabei Stornierungskosten, sofern vorab in der Schweiz gebucht, von:
- Übernachtungsarrangements
 - Flügen oder anderer Reisemittel
 - Exkursionen
- 2.2 Verspäteter Reiseantritt
Wenn Sie oder weitere versicherte Personen aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verspätet antreten, übernimmt Chubb anstelle der Stornierungskosten (maximal bis zur Höhe der Kosten bei einer Stornierung):
- die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen, und
 - die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthaltes, anteilmäßig zum Unterkunftspreis (ohne Transportkosten). Der Anreisetag gilt als genutzter Reisetag.
- 2.3 Der Selbstbehalt beträgt 10% des Reisepreises, mindestens jedoch 50 CHF.
- 2.4 Die Auslagen für Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.
- 3. Versicherte Ereignisse**
- 3.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft, schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder infolge Todes, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung eingetreten ist:
- erlitten von Ihnen;
 - erlitten durch eine mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat und diese storniert;

- erlitten durch eine Ihnen nahestehende Person;
 - haben mehrere Personen die gleiche Reise gebucht, kann diese von maximal 10 Personen annulliert werden.
- 3.2 Quarantäne auf Anordnung eines behandelnden Arztes als Folge einer schweren Infektion
- die Sie erlitten haben;
 - erlitten von einer Begleitperson, die die gleiche Reise gebucht und storniert hat;
 - wenn mehrere Personen die gleiche Reise gebucht haben, kann diese von maximal 10 Personen storniert werden.
- 3.3 Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn
- ein Psychiater die Reise- und Arbeitsunfähigkeit belegt und
 - die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.
- 3.4 Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung storniert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung der Gesundheitszustand stabil und die Person reisefähig war.
- 3.5 Bei Schwangerschaft besteht nur dann Versicherungsschutz, sofern die Komplikationen von einem Facharzt, z.B. Gynäkologen bestätigt worden sind.
- 3.6 Sofern Sie Ihren Reiseantritt auf Grund eines Einbruchs – bzw. Einbruchversuchs an Ihrem Wohnort oder dem einer mitversicherten Person verpassen und die Polizei Ihre Anwesenheit benötigt,
- 3.7 Aufgrund Feuer- oder Flutschadens an Ihrem Wohnort oder dem einer mitversicherten Person, vorausgesetzt dieser Schaden tritt innert 7 Tagen vor Reiseantritt ein.
- 3.8 Sofern Sie unerwartet als Zeuge in einem Gerichtsverfahren einberufen werden.
- 3.9 Auf Grund unerwarteter Arbeitslosigkeit nach dem Abschluss der Versicherung.
- 3.10 Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise:
Wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge von Verspätung oder Ausfall des für die Anreise zum Reiseziel vorgesehenen Ausgangsort verwendeten öffentlichen Transportmittels unmöglich wird.

4. Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 9: „Nicht versicherte Ereignisse“, der Gemeinsamen Bestimmungen)

- 4.1 Schlechter Heilungsverlauf/Vorerkrankung oder chronische Krankheiten
Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.
- 4.2 Absage durch das Reiseunternehmen oder des zur Leistung Verpflichteten (Leistungsschuldner)
Wenn das Reiseunternehmen oder der zur Leistung Verpflichtete (Leistungsschuldner) die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurück zu vergüten. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 4.3 Behördliche Anordnungen
- Wenn behördliche Anordnungen die planmäßige Durchführung der gebuchten Reise unmöglich machen.
 - Reisen in Länder oder Regionen, für die das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zum Zeitpunkt der Reisebuchung bereits eine Reisewarnung oder Teilreisewarnung (Regionen) ausgesprochen hatte.

- 4.4 Ihre Berufung als Zeuge im Rahmen ihrer regelmässigen Tätigkeit erwartbar war (z.B. durch Tätigkeit als Gutachter)
- 4.5 Sie Ihre Stelle aufgrund eigenem Verschulden oder Selbstkündigung verloren haben.
- 4.6 Sie selbstständig oder in einem befristeten Vertragsverhältnis waren.
- 4.7 Leistungen, die mittels geldähnlichen Werten beglichen wurden, z.B. Bonuspunkte, Flugmeilen, Timeshare oder ähnlichen Vorteilsmechanismen.

5. **Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall, der Gemeinsamen Bestimmungen)**

Um die Leistungen der Chubb beanspruchen zu können, müssen Sie oder weitere versicherte Personen als anspruchsberechtigte Personen bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise beim Reiseunternehmen annullieren und danach den Schadenfall der Chubb schriftlich melden.

B. Reiseabbruch

1. **Geltungsbereich**

Die Versicherung beginnt mit dem Antritt der versicherten Reise. Als Reiseantritt gilt das Verlassen des Wohnortes.

2. **Versicherungsleistungen**

2.1 Abbruchkosten

Wir erstatten Ihnen,

- die Ihnen nachweislich entstandenen Kosten für gebuchte und vertraglich geschuldete, aber nicht in Anspruch genommene Reise- oder Unterkunftsleistungen.

Der Ersatz berechnet sich aus dem gesamten Reisepreis. Es werden die nicht in Anspruch genommenen zu den Gesamt-Reisetagen ins Verhältnis gesetzt.

- die Ihnen nachweislich entstandenen Mehrkosten für eine Umbuchung oder alternative Beförderung in einem Beförderungsmittel, das dem der ursprünglich geplanten Rückreise gleich kommt, auf der direktesten alternativen Route inklusive notwendigen Unterkunftsleistungen.

Die Versicherungsleistung ist auf den in der Police genannten Betrag beschränkt.

2.2 Der Selbstbehalt beträgt 10%, mindestens CHF 50.

2.3 Die Auslagen für Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

3. **Versicherte Ereignisse**

Sie oder weitere versicherte Personen müssen die Reise aus einem der in B 3.1- 3.6 genannten Gründen abbrechen oder anpassen.

4. **Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 9: „Nicht versicherte Ereignisse“, der Gemeinsamen Bestimmungen)**

4.1 Schlechter Heilungsverlauf/Vorerkrankung oder chronische Krankheiten

Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.

4.2 Absage durch das Reiseunternehmen oder des Leistungsschuldners (bspw. Fluggesellschaft)

Wenn das Reiseunternehmen oder der Leistungsschuldner die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.

4.3 Behördliche Anordnungen

- Wenn behördliche Anordnungen die planmäßige Durchführung der gebuchten Reise unmöglich machen.

- Reisen in Länder oder Regionen, für die das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zum Zeitpunkt der Reisebuchung bereits eine Reisewarnung oder Teilreisewarnung (Regionen) ausgesprochen hatte.
- 4.4 Leistungen, die mittels geldähnlichen Werten beglichen wurden, z.B. Bonuspunkte, Flugmeilen, Timeshare oder ähnlichen Vorteilsmechanismen.

5. **Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Pflichten im Schadenfall, der Gemeinsamen Bestimmungen)**

Um die Leistungen der Chubb beanspruchen zu können, muss Sie oder weitere versicherte Personen als anspruchsberechtigte Personen bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise beim Reiseunternehmen annullieren und danach den Schadenfall der Chubb schriftlich melden.

Kontaktieren Sie uns

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG
Bärengasse 32,
8001 Zurich,
T + 41 43 456 76 00
F: +41 43 45676 01
www.chubb.com/ch

Über Chubb

Am 14. Januar 2016 schloss die ACE Limited die Übernahme der Chubb Corporation ab. Damit ist ein weltweit führendes Versicherungsunternehmen entstanden, das unter dem renommierten Namen Chubb tätig sein wird.

Chubb ist der größte börsennotierte Industrierversicherer der Welt. Mit eigenen Niederlassungen in 54 Ländern bietet Chubb Sach- und Haftpflichtversicherungen für Privatpersonen und Unternehmen, Unfall- und Krankenzusatzversicherungen sowie Rück- und Lebensversicherungen für einen vielfältigen Kundenkreis.

Das Unternehmen zeichnet sich durch ein breitgefächertes Produkt und Serviceangebot, umfassende Vertriebskapazitäten, eine außerordentliche Finanzstärke, Erstklassigkeit im Underwriting, hohe Expertise im Schadenmanagement sowie weltweite Niederlassungen aus.

Die Versicherungsgesellschaften von Chubb sind Anbieter von Versicherungen und Dienstleistungen für einen vielfältigen Kundenkreis: multinationale Konzerne sowie mittelständische und kleinere Unternehmen im Industrierversicherungssegment, wohlhabende Privatpersonen, die hohe oder auch sehr hohe Vermögenswerte schützen möchten, Privatpersonen, die einen Lebens-, Unfall-, Krankenzusatz-, Gebäude-, Kfz- und Spezialversicherungsschutz benötigen, Unternehmen und Affinity Groups, die für ihre Mitarbeiter und Mitglieder Unfall-, Kranken- und Lebensversicherungsprogramme abschließen oder ihnen diese als Option anbieten, und auch Versicherer, die ihre Risiken über Rückversicherungsdeckungen absichern.

Die Muttergesellschaft von Chubb ist an der New York Stock Exchange notiert (NYSE: CB) und Bestandteil des Aktienindex S&P 500.